

Freytags, den 7. May 1745.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



19.

Handwritten signature: Carl Philipp Bach

Wochentlich = Stettinische
Frag- u. Anzeigungs- Nachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was vor Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommener Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleischzettel, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinterpommern, wie auch die Designation aller abegangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bei dem hiesigen Rechts- und Stadt-Schreiber Herrn. Gottfr. Essenbart, ist zu haben: 1) D. Mart. Luthers Brief von den Scheldern und Wirtelpredigern, insleichen des Herrn Baron von Malsburg, letzte Zusage nach Herrnhut, den Verehrern des Herrn Grafen von Zinzendorf zu Alten Stettin aus gemeinten Absichten übergeben, 8vo 1745. 8 Pf. gebunden 1 Gr. 2) Kern alter und neuer Lieder, das ist: vollständiges und geistreiches Stettinisches Gesangbuch, zu der Kirchen- und Hausandacht, aus denen bewährtesten Gesangbüchern, an 1240 zusammen getragen, und in gegenwärtiger Ordnung, nebst einem erbaulichen Gebete

Gebetbuch, und einer Vorrede des Herrn General-Superintendentens in Pommern, Joh. Gottf. Hornius, herausgegeben: Auch ist hiebey zu bekommen: Verzeichniß der Sonn- und Festtags Episteln und Evangelien durch ganz Jahr, wie dieselbe sowol anderer Orten, als sonderlich in Pommern vorzulesen und zu erklären verordnet sind, nebst der Historie von dem Einzuge Jesu Christi in die Stadt Jerusalem, von dessen Leiden, Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt, nach den vier Evangelisten, wie auch von der göttlichen Bestrafung der Stadt Jerusalem, und dem Symbolo oder Glaubensbekenntnis des heil. Athanasii, wieweil die Arrianeer gestellet, nach der Pommerschen Kirchen-Agenda mit Fleiß eingezeichnet, 8vo 1744. 9 Bänden 6 Gr. getheilt aber komt es wie in der Vorrede anzumerken. 4) Nouvelle et parfaite Grammaire Royale Française et Allemande, d. i. Frey und vollkommen Königlich-Französische Grammatica, mit einem neu eingerichteten Spontari und verbesserten Wörterbuch, manierlichen Gesprächen und juridischen Bedenkarten, ausriehrsenen Sprachen, curieusen und artigen Discorrien und sinnreichen Einfällen, anmuthigen und nach heutiger Zeit wohlgelesenen Briefen, ic. mit einem vielvergrößerten Eticularbuch des Königl. Preussischen Hofes ic. vermehret, aufs neue übersehen und verbessert, groß 8vo Berlin 1744. 9 Gr. 4) Schrift und Erfahrungs-mäßige Untersuchung von dem Anti-Christlichen Toler, dessen in der Offenbarung Johannis gedacht wird; wie dasselbe beschaffen in GENERE, in SPECIE, und in INDIVIDVO. Samt weisgemeinen Rath, wie wir oder unsere Nachkommen bey dessen Wüther: y für die ewige und zeitliche Wohlfahrt am besten sorgen können, 8vo 6 Pf.

Es sollen in des seligen Herrn Senators Mauven Behausung in der grossen Dorfstrasse alhier belien, am bevorstehenden 17. May und denen folgenden Tagen, verschiedene Mobilia verlaufen werden; Sie bestehen in Jouelen, Silber, Kupfer, Messing, Gropen-Guth, blechern und eisernen Zenge, Porcellain, holländisch Zeug, Lischen, Stühlen, Spinden, Coffres, Flaschen-Kütern, Körben, Bettstellen, und allerhand Hausgeräthe. Wer also Belieben zu einem oder andern Stücke derselben trägt, kan sich in bemeldeten und denen folgenden Tagen, daselbst Morgens frühe um 8, und Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und seinen Vorth ad protocollo thun, auch dabey gemärtigen, daß plus licitanti die erhandene Sachen, gegen baare Bezahlung, hiernächst abgehohlet werden sollen.

Es machen des verordneten Fischlers Messer Penters Witwe und Erben, hiemit kund, daß sie den zweyten Termin zum Verkauf ihres Erd Hauses, welches auf der Laskade in der Kirchenstrasse, zwischen des Zimmermann Schmitzens und des Bootsmanns Hansels Häusern inne belegen, auf den 28 May c. Nachmittags um 2 Uhr, angesetzt; Wer also Lust hat einen Käufer abzugeben, kan sich in obgemeldeten Tage, in des Procuratoris Mehrs Behausung in der Veltzerstrasse einfinden, und seinen Vorth ad protocollo geben; Auch wird zugleich hiemit kund gemacht, daß in dem Penterschen Sterbhaufe sehr gute, und wohl besetzte Tischlerarbeit, an diversen Sorten Spinden, Lischen, Bettstellen, Särgen, Kassen und Coffres, feinständige Drucker Formen, Thee-Dretter, und vielen andern Stücken zu verkaufen; Hier nun Belieben trägt, ein und das andere zu erkaufen, kan sich in der Witwe Penterns Behausung einfinden, die fürhandene Stücke besehen, und eines billigen Accords gemärtigen.

Es hat das hiesige S. Johannis Kloster, 200 Faden Ellern- und 20 Faden Eichen-Holz, in der Armen-Hende zum Verkauf schlagen lassen; Wer nun das ganze Quantum, oder auch nur einige Faden davon, zu kaufen gesonnen, wolle sich diewerhalb den 27. April, 11, und 25 May a. c. in des S. Johannis Klosters Kasten Kammer, Vormittags um 10 Uhr einfinden und darauf bieten.

2. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als der Herr Hagen vor Wollin belegene Krug, wobey auch eine Scheune fürhanden, verlaufen werden sol: So dienet solches hiermit dem Publico zur Nachricht, und können sich diewenige, so solchen Krug zu erhandeln willens seyn, sich in denen angezeigten Licitations-Terminen, den 8. und 22. May, auch den 5. Junii a. c. beyrn Amte in Wollin melden, und ihren Vorth ad Protocollo geben, wonecht sie fernern Bescheides zu gemärtigen haben. Signaturum Stettin den 14 April, 1745.

Königl. Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Bev dem Heil Geist-Hospital zu Pnyg, ist eine, noch so gut als neue Thurm-Säge zu verkaufen; Es ist dieselbe mit dem Kreuz 16 Fuß hoch, der Knopf hält obgekehrt 3 Adtel Wasser, und ist derselbe, wie auch die Fahne nebst dem Kreuz, stark vergoldet; solten sich also Liebhaber finden, gedadte Thurm-Säge mit der Zubehör zu erhandeln, so können sich selbige bey dem Probstor des Hospitals, Küßeln melden, die Thurm-Säge besehen, und versichert seyn, daß nach möglichster Billigkeit gehandelt werden solle.

Die Frau Passorin Procopien zu Ldenitz, stellet ihr nunmehrige, vormals gewesene Wiemannsche Haus, nebst Stallung, Garten und Brunnen, mit allem Zubehör, zum öffentlichen Verkauf; Selbiges trägt jährlich 10 Rthlr. Miete, und hat die Freiheit, eine Kuh, 2 Schweine und 2 alte Gänse zu halten. Loxa ist 160 Rthlr. Termin Licitations sind auf den 3, 10 und 17 May c. angesetzt. Die nun solches an sich kaufen wollen, können sich in erpöchten Termino, auf dasigem Königl. Preussischen Amte melden, und gemärtigen, daß demjenigen, so das Restle bieten, oder annehmlich Geboth thun wird, obiges Haus zugescha-

gen werden sol; auch können sich diejenige, im letzten Termino sub pena praclusi et perpetui silentii eintrüden, welche vermeinen eine rechtliche Prätenston an mehr gedachtes Haus zu haben.

Der verstorbenen Müller Krügers Witwe zu Bugewitz, ist gesonnen, ihr zu Anclam in der Baustraße belegen, und vormals von den Herrn Senatoren Trendelenburgern erkauftes Wohnhaus, insamt deren das bey befindlichen Stallungen; und dem daran schließenden Garten, hinstwärtum zu verkaufen. Wer also Verliehen hat, dierwegen einen Käufer abzugeben, kan sich entweder zu Bugewitz bey der Müller Witwe Krügers, oder zu Anclam, bey dem Herrn Hofiscal Otto melden, und des Kaufs halber Handlung pflegen, unter Versicherung, daß ihm dieses Haus gegen billige Conditiones, kauft zugeschlagen werden solle.

Zu Lebes, ist der Bürger und Schmied Meister Martin Keizo gesonnen, seine halbe Hufe Landes im Neubrücksten Felde, zwischen Joh. Ladewigen und Ludwig Schmiden innen belegen, an den Meistbietenden zu verkaufen; Solte nun jemand Lust haben solche halbe Hufe Landes zu kaufen, derselbe kan sich bey dem Verkäufer melden und Handlung pflegen.

Als Christian Frölichs Witwe zu Woklin sich befindende Erben, das daseibst von gedachter Witwe hinterlassene Haus, samt Scheune und Landungen dem Meistbietenden zu verkaufen wollen; So wird solches dem Publico hiedurch notificiret, und können diejenige, so Verliehen fragen, obbeme dets Stücke zu kaufen, sich den 14. und 18. May c. zu Wakhause in Wollin melden, und gewärtigen, daß plus licitanti diese ausgebothene Stücke zugeschlagen, und darüber ein ordentlicher gerichtlicher Contract erfolgen solle.

Zu Treisenhagen, ist ein Wohnhaus ohnweit dem Stettinscher Thor belegen, und wobey gute Stallung, Hofraum, Aufsturz und eine Lampe auf dem Hofe, imgleichen 3 Morgen Hauswiesen befindlich, nebst der darin stehenden kupfernen Wauffanne und Braugeräth, imgleichen eine Hufe Landes, nebst allen Begländern mit Winter- und Sommerjaat bestellet, wie auch einen Baumgarten vor dem Weichischen Thor und eine Scheune so vor selbigen Thor belegen, an dem Meistbietenden zu verkaufen; Wer demnach zu vordemante ilgende Gründe Lust und Verliehen hat, solche allesamt erlich an sich zu kaufen, kan sich dierhalb bey dem Herrn Verkäufer, dem Bürger und Brauer Raschen daseibst melden, und wegen des Kaufpretti mit demselben Handlung pflegen.

Nachdem sämtliche Herren und Frauen, Interessenten des Guthes Schillberg in der Neumark, bey Soldia gelegen, resolviret, eine große Quantität kypstrodene Leichen, an den Meistbietenden zu verkaufen; Als wird solches denen Liebhabern des Holzhandels bekannt gemacht; dieselben können sich dahin verfügen, in Weyßen des dortigen Schilgens, solche in Augenschein nehmen, und nachsehens den 28. Junii, in Schillberg auf den adelichen Hofe sich einfinden, ihr Gebeth thun und versichert seyn, wer unter ihnen das annehmlichste Licitum offeriren wird, daß nach ausgerichteten schriftlichen Accord, gegen bares Geld, ihnen solche sollen überlassen werden.

Als auf Veranlassung E. Hochedlen Rahts zu Storgard, des Herrn Senator Wilhelms am Martte belegen, in seinen vollen Maaren stehendes, und wohl artirtes Wohnhaus, welches gerichtl 1525 Nthr. tariret, an den Meistbietenden verkauft werden sol, wozu Termini Licitationis auf den 20. May, 22. Junii und 20. Jultii anberaumet; So wird solches hiemit jedermann notificiret; und können diejenigen, so solch wohlgelegenes Haus zu kaufen Verliehen haben, sich alsdenn, frühe vor dem dafassen Stadtgerichte stellen, und ihren Both ad Protocolum geben, da denn im letzten Termino, solch Haus plus licitanti addiciret werden solle.

Zu Rahtl bey Pyritz, sind etliche 30 Stück Schaaf, Hammel, Jährlinge und Lämmer zu verkaufen; Wer also dieses Wehrvieh zu kaufen willens, kan sich in dem angelegten Licitationis Termin, daseibst bey dem Herren von Necken melden; so hiemit bekannt gemacht wird.

Zu Stolp, wil seligen Herrn Bartholomai Hingen leiblicher Bruder und einzige Erbe, Namens Sebastian Hinz, weil er in Berlin wohnhaft, die aus solcher Erbschaft ihm zugesallene noch übrige Erbsünden, auch gerichtl. verkaufen, als: 1) ein in der Mittelstraße, zwischen Herrn Hauptn ann von Sonnig und Meister Lemmen uua. inne belegen, zum Brauen und Brantweinbrennen wohl artirtes und mit einer grossen Dore versehenes Haus, 2) eine Scheune vorm Mühlenthor, auf der Topferstadt nahe am Damme, und 3) eine halbe Hufe vorm Neuenthor, zwischen seligen Herrn Cämmerer Lehmanns Erben und Herrn Lüben belegen; Wer nun diese Erbsünde zusamment, oder auch nur einzeln zu kaufen Lust und Verliehen hat, wolle sich den 24. May, 21 Junii und 29. Jultii c. daseibst zu Wakhause melden und darauf bieten, da denn plus licitanti, das Stück woran er gewothen, oder auch auf den höchsten Both alle, jedw. gegen sofort bare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Creditores aber so fürhanden, haben sich längstens im letzten Termino zu stellen, und ihre Jura hinsänlich und ohnsehbar zu deduciren und so versichern oder aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf des letzten Termini, sie zu keiner Zeit mit ihrer vermeinten Anforderung gehdret, sondern präcludiret werden sollen.

3. Sachen, so innerhalb Stettin verkauft worden.

Es war durch die Intelligenz-Nachricht sub No. 15, unterm 16 April c. notificiret, daß des Bürger und Tischlers, Meister Bergmanns, hieselbst in der Breiten Straße, zwischen des Kaufmann Herrn Raders

und des Kaufmann Herrn Tiborius Häusern innen belegen Haus, verkauft, aber haben nicht gemeldet worden, wer der eigentliche Käufer dieses gemeldeten Hauses gewesen; so wird dem Publico auch hiedurch bekannt gemacht, daß gedachtes Bergmannsches Haus, an den hiesigen Bürger und Frau-Eigenheern Martin Labes, erbt- und eigenthümlich verkauft, auch in dem Nechttstage am 3. May c. an den Käufer gerichtlich, bey reißt vor: und abgelaßen worden.

4. Sachen, so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Bürger Johann Martin Wrange zu Rangardten, verkauft sein vor dem Greifenberger Thor belegen Wohnhaus nebst Garten und etwas Land, an den Bürger und Postillon Jacob Woraard, um und für 350 Rthlr.; Welches Königlich Verordnungs gemäße, hiedurch bekannt gemacht wird.

Es hat der Bürger und Knochenhauer, Meister Kröning in Wollin, eine Ruhest Landes an den dasigen Bürger und Amtmeißter der Schuster, Christian Krüger, um und für 180 Rthlr. verkauft; so nach aller gnädigster Königlich Verordnungs, hiemit kund gemacht wird.

5. Sachen, so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es hat das S. Johannis Kloster alhier, eine Wiese am Stein-Damm belegen zu vermietthen; Wer demnach besonnen solche zu mietthen, lan sich diewerhalb bey denen Herren Provisoribus besagten Klosters, oder auch bey dem Klosterschreiber Gangten melden.

6. Sachen, so innerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer, zu Beforderung des Königl. hohen Interesse, resolviret, die kleine Jagdten in dem sogenannten Camerwischen Gebeye, wie auch auf den Stolzenhagenschen, Frauendorfs- und Zülchowschen Feldmarkten, auf gewisse Jahre zu verpachten; Als wird solches jedermännlich hiemit zu wissen gefüget, und Termin Licitationis auf den 24. April, 8. und 22. May c. angesetzt, und können diejenigen, welche Belieben haben diese Feldmarkten zusammen, oder auch einzeln zu pachten, sich in besagten Terminis, Morgens um 9 Uhr bey der Königlischen Krieges- und Domainen-Cammer melden, nach Gefallen bieten und gewärtigen, daß mit dem Meißbietenden geschlossen, und ihm ein Contract ertheilet werden solle. **Signatum Stettin den 10 April 1745.**

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

7. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem auf instehenden Linitatis a. c. einige Ackerwerker, wie auch die Bierseley im Greifenbergschen Stadt-Eigenthum, insgleichen die in der Stadt auf den Megastrohm belegen Mahl-Grüns- und Schneidmöhlen, von neuen verpachtet werden sollen; So haben diejenigen, welche ein oder anderes, von diesen Pachtstücken in Verdenbe zu nehem Belieben haben, sich mit dem forderfamsten, entweder auf der Krieges- und Domainen-Cammer alhier, oder bey dem Magistrat zu Greifensberg, einzufinden und zu gewärtigen, daß ihnen die neuen Anschläge vorgeleget, und mit demjenigen, so die besten Conditiones offeriren wird, sofort contrahiret werden sol. **Signatum Stettin den 5 May 1745.**

Königl. Preuss. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem bey denen piis corporibus zu Cössin, wider Vermuthen folgender Acker pachtlich geworden, als 1.) zwey halbe Hufen, 2.) ein Kamp, 3.) eine Horstwiese, 4.) eine Galgenampfwiese, 5.) ein Wädes land, 6.) eine Kirchhofwiese; So werden diejenigen, welche Belieben tragen, etwas von erwehnte Stücke, auf 2 Jahr in Pacht zu nehmen, sich bey dem Administratore Schweder daselbst, den 17 May Morgens um 10 Uhr melden, und wegen der Miethe contrahiren, auch gewärtigen, daß dem Meißbietenden alsdenn solche Stücke sollen zur Pacht ausgethan und zugeschlagen werden.

Da sich zur Pachtung der Neumaryschen CämmereyWiesen, und der Kahlenbergschen Rohrwerbungs, in denen deßhalb angesetzt gewesen Licitations-Terminen niemand gemeldet, und dahero abermahlen termini licitationis auf den 17 May, 1sten und 28 Junii c. angesetzt worden; Als wird solches hiedurch gleichfalls publiciret, und können diejenigen, so gedachte Wiesen einzeln oder zusammen, nebst der Kahlenbergschen Rohrwerbungs, auf eine oder mehrere Jahre pachten, oder auch die gesamten Cämmerey-Terminen in General-Pacht nehmen wollen, sich in gemeldeten Licitations-Terminen, bey dem Magistrat melden und gewärtigen, daß die Pachtstücke, dem Meißbietenden gegen erforderliche Caution, zugeschlagen und darüber bedörige Approbation eingedolct werden sol.

8. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Es ist der Schuster, Meister Johann Peter Schulz aus Gölzow, den 8 Febr. c. nach Stettin gegangen, weil aber derselbe sich bis dato noch nicht wieder eingefunden, man auch nicht erfahret, daß er etwa Verunglückt sey, inmittelselbst aber verschiedne Creditores sich wider denselben gemeldet und also Concursum erdinet worden; so wird gedachter Meister Johann Peter Schulz hiermit öffentlich, ein für allemahl citiret, sich den 24 May c. in Gölzow vor dem Königl. Amte unansteiglich zu stellen, und mit seinen Creditorens zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß bey seinem Ausbleiben, nach Königl. Edicten, wider ihn verfahren werden solle. Es werden auch alle Creditores, des Johann Peter Schulzer hiermit citiret, sich in bemeldten Terminis vor das Königl. Amt Gölzow einzufinden, ihre Forderungen zu justificiren, und ferneren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen.

Es verkaufet der Herr Hofmeister Dopp in Cöslin, seinen vor den Wühlenthor belegenen Garten, an den Bürger und Kupferschmied Müntschens, zum Todtentauf, und sol ihm dieser zukünftigen Verlassungstags verlassen werden; Wo also jemand dawider etwas zu präventiren, oder sonst etwas zu melden hat, kan er sich deshalb an gedehnten Ort zu Rathsause melden.

Das Königl. Landvogtey-Gerichte zu Grieselbein notificiret hiemit, die, wegen des von dem Herrn Kaufflin Heinrich von Schmieberg, an den Herrn Brahen, für 1000 Rthlr. verkauften Antheil Gutes in kleinen Grünow, im Drambürgischen Creyse belegen, in denen Edictalibus präfacirte drey Termine, auf den 5 May, 2ten und 30 Junii c. in welchen diejenigen, so ein Jus agnationis procurisicos, oder andere Jus reale daran zu haben vermeinen, sich und zwar in ultimo, sub poena perpetui silentii, bey diesem Gerichte melden und ihre Jura doctiren müssen.

Hey denen Königl. Preuss. Stadt-Gerichten zu Prensau ist der alda verstorbenen Barbiers-Witwe Levemannin, nachgelassener, auf dem y hddamm daselbst, zwischen der Frau Bürgermeisterin Gehnebanzin, und Meister Kerowds Gärten lüne belegener Garten, nebst der dahinter befindlichen Wiese, ad instantiam, der dasige Bürger, Meister Daniel Steckelings, Meister Jacob Keils, Meister David Wittens, und des Barbiers in Gramsee Jacob Levemanns, als der Defunctae nachgelassenen Erben, mit der selbst gemachten Taxe von 130 Rthlr. noch ein vor allemahl subhastiret, und Terminus peremptorius ad iudicationis, auf den 2ten Junii c. anberaumet worden, an welchen denn sowol die Levemannschen Erben, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et iustificandum praesentis, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub poena perpetui silentii citiret werden.

Zu Stargard hat der Verwalter Carow, seinen vor dem Johannisthor, zwischen den Uhlenthore, an Dn. Falken lüne belegenen Ackerhof, nebst zweyen halben Hufen, und dazu gehörigen Cabeln, anderweitig verkauft, weil er mit seligen Sybden Wittwen nicht eins werden können, und sol derselben bevorstehenden Johann die Verlassung geschehen. Sollte nun jemand daran eine Ansprache zu haben vermeinen, kan er sich bey den Dn. Fabricquen-Inspectori Krappen melden, alwo er seine Bezahlung bekommen kan.

Seligen Herrn Lorenz Rangan Erben zu Colberg, haben ihre zwey Morgen Acker im Binnenfelde daselbst am Wolsteras, zwischen Herrn Christian von Braunschweigen und der S. Marien Kirchen Acker belegen, an den Becker, Meister Baster, verkauft; Als nun das Kaufpretium den 28 May gezahlet werden sol, so hat man solches hiedurch, Königl. Verordnung gemäß, kund machen wollen, damit diejenigen, so eine begründete Ansprache daran zu haben vermehren, sich sodann melden können.

Es verkaufet der Herr Bürgermeister Hlstebrand Senior, eine halbe Hufe Landes, an Christoph Sasse, Einwohnern zu Marienthal, um und für 310 Rthlr. Kaufpretium; Wer nun eine Ansprache daran hat, kan sich in Termino den 17 May, zu Rathsause in Bahn, melden, und seine Anforderung justificiren, sonstes aber gewärtigen, daß er nachhero nicht damit gehöret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol.

Des verstorbenen Meister Erleberich Kackerigen hinterlassene Witwe in Massow, ist gesonnen, ihr daselbst neu erbauetes, aber noch nicht zur Perfection gebrachtet Wohnhaus, an den Huf und Waffensschmid, Meister Lorenz Kackerig zu Kaltentiu zu verkaufen, und sol die gerichtliche Verlassung den 12 May c. geschehen; Es können also diejenigen, so dawider etwas einzuwenden haben, sich alsdenn in Curia melden, und ihre Jura wahrnehmen.

Als durch den Intelligenzbogen No. 8. a. c. publiciret worden, daß der Bäcker und Brauer, Joachim Bahre, dem Becker, Meister Caspar Lehmann, einige Stücke Wüderland, für 113 Rthlr. abgetanfet, und für die Heimische als auch Lehmanns-Erben eine zehnjährige Reluution reserviret worden; Als wird nunmehr der abschlossene Contract ex abundantia publiciret, und zwar begehlet, da Käufer nicht allein vorläufigt das gedachte Kaufpretium gerichtlich gezahlet, sondern noch unterschiedliche Feste abzutragen sich gefallen lassen müssen; So wird mit Genehmigung, so wol der Heimischen als Lehmannschen Erben Vormünder, zumal auf besagter Erben Reluution, keine Appareaz zustellen, die Reservation der zehn Jahre aufschoben. Solten indessen hiewider ein und andere Einwürfe gemacht werden wollen, muß es innerhalb

nerhalb 14 Tagen geschehen, widrigenfalls mit dem Contract fortzufahren werden und sodann keine Contradiction statt finden wird.

Es kauft der Köpfer, Michael Winter zu Eßlin, einen Garten vor dem Hohenthor, in der 2ten Gartenstrasse, von denen nachgelassenen Erben der seligen Barde Wenzel; Wer also hieran eine Ansprache zu haben vermeinet, kan sich bey dem Magistrat zu Eßlin, an bevorstehenden Verlassungstage melden, oder der Declusion gewärtigen.

Als der Eßlinsche Buchscheerer Diebrieh, sein Haus und einen Garten vor dem Hohenthor, beydes für 109 Rthlr. verkauft, um dadurch seine Schulden zu tilgen; So wird solches hierdurch kund gemacht, damit diejenigen, welche daran etwas Anfordern haben, sich binnen 4 Wochen bey dem Magistrat in Eßlin melden können, weil das Kaufprectium nach Verlassung dieser 4 Wochen ausgezahlt werden sol.

Zu Treyston an der Rega, verkauft Meister Andreas Schaefer ein Ende Land von 3 Schickel, vorm Greifenberger Thor, auf den Quarantelen, zwischen Herrn Johann Seegeren, und der Frau Wiegens Lande belegen, an Herrn Christian Friederich Bruffen; Wer also dawider mit Besande etwas einzuwenden, oder zu fordern vermeinet; kan sich den 18 May bey Herrn Käufern melden, im widrigen aber der Declusion gewärtigen.

Herr Johann Christoph von Schles, Possessor des Guts Braunsberg, verkauft seinen in Colberg, vorm Louenderger Thore habenden Garten und Wohnbude, an den Hirer und Gastwirth, Erwald Manschen daselbst; Sollte nun jemand etwas dawider einzuwenden wissen, warum solches nicht geschehen könnte, derselbe wolle sich dieses Dits seine Jura observiren, weil beydes auf nachkommenden Bürgerrechts Tage öffentlich verlesen und gerichtlich abgetreten werden sollen.

Als der Schlächter Gottfried Beckert in Eßlin, von dem Kleiner Michael Niessen daselbst, schon in vergangnem Jahre, laut Kaufbrieves vom 8 Febr. ein Haus gekauft, dasselbe aber selbigen Jahres, als den Montaa nach Inblate nicht verlassen worden, und s. lides dieses Jahr gesehen sol; So wird dieses hiermit kund gemacht, und müssen diejenigen, welche daran noch etwas zu fordern haben, sich in den Verlassungstag melden, widrigenfalls sie hiernächst nicht weiter gehört werden sol.

Zu Stolpe, hat Meister Philip Brauer, von der Verlassenschaft des seligen Herrn Bartholomäi Dingen und zwar von dessen selbigen Bruder und respectiven einzigen Erben Sebastian Ding, 2wo aneinander liegende Buchen, nahe an der großen Stadtchule und an Herrn Eudien Hause belegen, um und für 105 Rth. gerichtlich gekauft, darauf 10 Rthlr. bereits bezahlet, und ist willens innerhalb 4 Wochen den Rest des Kaufprectii zu beschaade Ansprache zu machen hätte, derselbe hat sich den 24. May, 21. Junii und 26. Julii, daselbst zu Rathhause zu melden und seine Jura zu verficiren, oder das perpetuum silentium zu gewärtigen.

Zu Stolpe, hat Mr. Lubowis Buchert, von den einzigen Erben des sel. Hn. Bartholomäi Dingen, Namens Sebastian Dingen, den aus der Erbschaft ihm zugefallenen, vor dem Neuenthor in der sogenannten Unterstrasse, zwischen Herrn Samuel Köchmer und Meister Frisen Gärten inne belegenden Garten, um und für 33 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich gekauft, und sol das Kaufprectium innerhalb 4 Wochen, gerichtlich ausgezahlt werden. Sollte nun jemand an diesen verkauften Garten, mit Besande Ansprache machen zu können vermeinen, derselbe muß den 24. May, 21. Junii und 26. Julii c. sich ohnehinbar und unausschließlich daselbst zu Rathhause einfinden und seine Jura verficiren und deduciren, oder er hat im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, daß ihm ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zu Eoidera, verkaufen seligen Meister Samuel Meyers Nefessen im Amte der Maschmader, und seiner auch verstorbenen Witwen Luittgard Willen, gesamtes Erbn, als der Maschmader, Meister Paul Meyer und Frau Dorothea Louise Jandesthe, geborne Kalka, ihr ererbtes Gartenland, so vor dem Wäns Dethor an großen Damm, zwischen Meister Peter Kleßen, und dem Tagelöhner Lichten belegen ist, an das Gasthaus-Hospital daselbst zum Lobtentauf, und sol das Kaufprectium den 1 Jun. c. ausgezahlt werden, auch die Verlassung an dem nächsten Bürgerrecht- und Verlassungstage geschehen; Hat nun jemand wider diesen Verkauf, etwas erinnern zu können vermeinet, oder davon etwas zu fordern haben sollte, derselbe kan sich binnen bester Zeit zu Rathhause, oder bey dem Herrn Pastor Müller melden, weil man nach geschehener Anzahlung niemanden responsible seyn wird.

Zu Forth verkaufen seligen Herrn Johann Windows Erben, drey Morgenbreite 4 Ruth, zwischen dem Candidato Juris, Herrn David Schäffen, Stadt- und Verkäufers selbst Feldwerks belegen, an den Gilde Vorstrad, Herrn Johann Davd König, für 140 Rthlr. Terminus der Verlassung wird auf den 28 May c. angezelet.

Daselbst verkauft die Wittwe Karlleben, 1 Morgen 5 Ruth, so zwischen den Herrn Syndico Bödtker Stadt- und Herrs Christian Schmidtens Feldwerks, und unten nach dem Vogelsange Dähns Wiede belegen, an Meister Paul Schützen, mit der Saat für 63 Rthlr.; Terminus der Verlassung ist auf den 28 Maji c. angezelet.

Nachdem der Bürger und Ackermann, Christian Lantfow, am 22 April c. mit Tode abgegangen, und außer zweyen Schwestern und einer Bruder-Tochter keine Erben verlassen, die Theilung dessen Nachlasses aber nicht eger vorgenommen werden kan, als bis mit Gewisheit von dessen Schulden confixet und

und sämliche Effecten versilbert worden; So wird zu Verichtigung alles dessen der 16 Junii pro Termino hiermit anberaumer, gegen welchen alle diejenigen, so an des Landtoms Erbchaft und Effecten eine Forderung haben, sub praedictio et poena praclusi ad liquidandum et iustificandum citirt werden.

Zu Egßlin, kaufen die Gebrüdere, Herr Joachim und Herr Peter, die Zermnen, beyderseits Bürgere und Brader dafelbst, zwey halbe Heker, auf dem Stadtfelde, wovon die eine zwischen der Frau Bürgermeisterin Scheinemannen, Stadt und der Frau Landrätthin Keren, Feldweris, die andere aber zwischen einer Kirchenhufe Feld und der Frau Bürgermeisterin Scheinemannin halben Hufe, Stadtwerts gelegen, von der Frau Bürgermeisterin Lisowen und ihrem Herrn Sohn, um und für 500 Rthlr. als ein wahres unter Contrahenten verabredetes Kaufpretium zu einem Todten und ewigen Kauf, die Frau Bürgersmeisterin Lisowen, und ihres Herrn Sohn, haben diesen Acker von ihrem respectiven seligen Ehemann und Vater geerbet, dieser aber solchen hiewieder von seinen Eltern, dahero alle diejenigen, welche aus einem Näher-Recht, oder sonst ex alio Capite, diese halben Acker beschreyen wollen, sich bey denen Herren Kaufmann, Joachim und Peter, den Zermnen, in 4 Wochen sub poena praclusi ohnfehlbar melden müssen, oder sie haben zu erwarten, daß man hienächst sich mit ihnen nicht einlassen werde; wornach sich also ein jeder zu richten hat.

Zu Stolpe, seyn seligen Frau Kriegsrätthin Keutern nachgeliebene Herren Erben resolvirt, um sich desto besser aneinander setzen zu können, nachstehende Immobilia, als: 1) Das am Ding des Martztzischen Weltersmann Zahnten und Weltersmann Zickels Acker belegene, zum Branen wohl artirte und daher mit einer grossen eisernen Darre und grossen Hofraum und Ausfahrt, denn auch einem tüchtigen Branthause versehenen Wohnhaus, auch allenfalls darin befindlichen grossen Brantweins-Blase und andren Bran- und Brantwein-Beräthe. 2) Einen Scheunhof vor dem Neuenthore, zwischen seligen Herrn Cammerer Crügers Frau Witwen Scheune, und Herrn Jacob Gähloff Scheunhofs, nebst dazu gehörigen Garten. Und 3) ein Viertel Acker vorm Mühlenthore, zwischen Frau Dr. Janson und Lessen Erben Acker gelegen, an den Weis biethenden gerichtlich zu verkaufen. Solte nun jemand zu diese bewelbete Immoibil-Stücke, oder auch nur eines oder das andere Lust und Belieben haben, der wolle sich den 20. May, 21. Junii und 19. Julii c. das selbst zu Nachthaus an ordentlicher Gerichtsstelle einfinden, und darauf biethen, da denn demjenigen, das Stück worauf er am meisten gedothet, jedoch sofort baare Bezahlung zugeschlagen werden sol. Das fern aber wieder Verhoffen, Creditores, oder wer sonst mit Bekande an ein oder anderem Stück Ansprache zu machen vermennen, sühanden, der wolle sich längstens in ultimo Termino ad iustificandum et verificandum jura einfinden, oder der ohnfehlbaren Präclusian gewärtigen.

Zu Stolpe, sol ein der Saldonwischen Kirchen zugehöriges und auf dem Stadtfelde vorm Neuenthore, zwischen Herrn Vocrath Geracs und Meister Sallow Aekern belegenes Viertel Land, cum Consensu Reverendissimi Consistorii et Domini Patroni der Saldonwischen Kirchen, gerichtlich verkauft werden. Wann dann nun dazu sich ein Käufer gefunden, der extrajudicialiter dafür 80 Rthlr. offerirt; So wolt ein solches hiedurch bekräftiget gemadet, damit, so jemand ein mehrers dafür geben wolle, derselbe sich den 13. May, 14. Junii und 12. Julii dafelbst zu Nachthaus an ordentlicher Gerichtsstelle einfinden und sein Geboth thun könne, da sodann plus licitanti der Acker gegen sofort baare Bezahlung zugeschlagen werden sol. Solte aber auch jemand wieder Verhoffen, ex quocunque capite es auch möchte seyn können; daran Ansprache zu haben vermennen, der hat sich sub poena praclusi dafelbst zu stellen und seine etwa habende oder vermeints Jura zu verificiren.

Zu Stolpe, ist Meister Johann Jacob Wille resolvirt, sein in der Langen-Strasse, zwischen Herrn Bauer und Herrn Wirth jun. Häusern, belegenes Wohnhaus, zu Befriedigung seiner Creditoren zu verkaufen. Solte nun jemand selbes zu kaufen Belieben trassen, wolle sich den 24. May, 21. Junii und 22. Julii c. dafelbst an ordentlicher Gerichtsstelle melden und darauf biethen, da denn dem Meistbiethenden dasselbe, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sol; Creditores omnes et singuli aber haben sich sodann ohnfehlbar und unaußschießlich längstens in ultimo Termino ad liquidandum et deducendum jura sub poena praclusi zu stellen.

9. Herrschaften, so Bediente verlangen.

Es verlangt der Herr Cammer Herr von Hagen, einen tüchtigen und wohlverfahrenen bewelbten Gärtner, der außer der Damaerle alles verstehen muß, was einen tüchtigen und seiner Kunst gemässigen Gärtner eignet und gühret; das Salarium und die Conditiones sind zu beschaffen, daß sie einon jeden ehrliehen Mann ansehen werden, und muß der jegige Gärtner, eines gewissen Erbfalls wegen, nur seine Condition anfragen; wer nun Lust und Belieben hat, der gleichen Dienst anzunehmen, und auf künftigen Michaelis zu zutreten, wolle sich je ehe je lieber um die Gelegenheit zu versehen, und die Conditiones anzuhören, sich bey dem Herrn Cammer-Herrn von Hagen auf seinen Guth Neulien, eine viertel Meile von Pritz gelegen einfinden, und einen ohnfehlbaren Bieth-Brief erwarten.

10. Personen so entlaufen.

Den 27. April a. c. um 9 Uhr Abends, ist ein Dieber, halber, auf dem Amte Jyritz Inhafteter Knecht, so sich Johann Peters, sonsten auch Christian Kuebel nennet und mittler Statur, schwärzliche Haare und dergleichen Angesichts, etwa 36 Jahr alt, mit einem blauen Brusttuch und grünen Sammeten Camis sol, blau-gestreiften keinen Kittel, und weiß leinernen Hosen, bettelnd gewesen, aus dem Gefängnis, wos in er verschlossen gelegen, mittelst Aufmaachung der Sellen und Erbrechen der Thüre, escaped, wos werden also sämtliche Gerächts-Drittellen und sonst ledernmäßiglich, nach Standes-Gebühr d. n. s. freunds lich ersucht, wenn bemeldter Knecht, irgendwo solte berreten werden, denselben zur Beförderung der Justiz slich, arretiren zu lassen, und dem Herrn Ober-Amtmann Eybow zu Jyritz, davon Nachricht zu geben, weis cher solchen gegen gewöhnliche Kever-sales und Erstattung der Unkosten, abholen lassen, auch die hierin erwie sene Willfährigkeit, bey vorkommender Gelegenheit zu erwiedern suchen wird.

Den 27. April, sind in der Nacht zwey Bauer-Knechte, als Gebrüder, Joachim und Christian Spang sichow, muthwilliger weise, aus dem Velgardischen Amtes Dorfe Kenzen, escaped. Sie sehen plözlig von Gesicht, haben braune Haare, tragen einen grauen Rock, mit Wappen blauen Unter-Kleidern, Schuhe und Strümpfe; wann nun dergleichen verdächtige Personen sich irrendwo aufhalten, oder betreten lassen solten, so wird ersucht solches dem Königl. Amte Velgard sogleich anzudeuten, damit dieselbigen alsdenn wieder abgehohlet werden können.

Vom Falkenwaldischen Theer-Osten, ist Tobias Sageno, ein erwachsener Bengel und Maria Dreffors die Wad, Saelmischer und Diebischer weise, ten 2 May in der Nacht, von ihrem Brod weg gelaufen; der Tobias Sagenow ist kleiner Statur, hat bräunliche Haar, so hinten im Nacken abgedosen ren, und hat ein blaulicht Futter-Hemde an; die Wad Maria Dreffors, ist groß und stark, trägt einen bunten Rock und eine schwarze Toge; solten diese zwey weggelaufene Personen, sich irgendwo aufzeihen, so birtet ihr geweseney und genannter Brod-Herr alle und jede Obzigkeiten und Schulden auf den Dors fern, ganz dienst-freundlich, selbige festnehmen zu lassen, und nach Falkenwalde davon Nachricht zu ertheilen, indem selbige gleich sollen abgehohlet, und alle Unkosten davor erstattet werden.

11. Gelder, so zinsbar anzuleihen verlangt werden.

Die Städtische Cammerer gebraucht zu einem gewissen Behuf, ein Capital von etlichen hundertten bis 1000 Rthlr.; solte nun jemand Verlehen tragen, sein Geld recht sicher unterzubringen, so wird er geerbeten, dem dertigen Magistrat Nachricht davon zu geben, und Handlung mit selbigen darüber zu pflegen, und wird hierbey zugleich kund gemacht, daß der Königl. Consens schon darüber ertheilet worden.

12. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

Nachdem auf Michaelis a. c. ein Capital von 2000 Rthlr. bey der Doltzischen Kirche einkommt; so wird solches der Verordnung gemäß, hiedurch bekannt gemacht; Diejenigen nun, welche dieses Capital entweder ganz, oder auch nur einen Theil davon, wieder zinsbar aufzunehmen begehren, und alle gehörige Sicherheit verschaffen können, dieselben belieben sich deswegen bey dem Königl. Herrn Beamten, oder auch bey dem Herrn Pastor Andrae in Doltz, beschalben zu melden.

Es sollen 100 Rthlr. Witten-Gelder, zinsbar ausgethan werden; wer demnach selbige bedenthsset, und genugsahme Sicherheit, für solche Anleihe stellen kann, hat sich deshalb bey dem Herrn Vasstore Michaelis zu melden.

Es sollen die im Raths-känstlichen Archivu vorrätzlich liegende Jollensbergsche Legaten-Gelder, besterhend in 170 Rthlr. Capital, zinsbar ausgeliehen werden; wer also Verlehen dazu trägt, und sichere Hypothek zu stellen vermag, kann sich bey dem Herrn Bürgermeister von Liebeherg melden, und nähere Nachricht von demselben gewärtigen.

13. Avertiffements.

Es hat sich ein Liebhaber von der Cubic, und Quadrat-Rechnung die Mühe gegeben, zur Commodität derer mit Schiffsholz, und Schiffspflanzen handelnden Herren Negotianten und Kaufleuten, eine Dberaus wohlfein gerichtete und compendieuse Cubic, und Quadrat-Tabelle mit besonderm Fleiß zu verfertigen; so daß dieselbe auch von der hiesigen löblichen Stetmännlichen Kaufmannschaft und anderen, welche dergleichen Rechnungen zu beuretheilen müssen, nicht allein Approbation, sondern auch sehr nützlich und bequom gerathen dem, ohne alle Mühe die accurate Ausrechnung zu finden; Und davon einen Bearif zu machen, so ist zu wissen,

wissen, daß 1.) Sich die Cubic, Tabelle anfängt von 4 Fuß, und gehet bis 30. so, daß das letzte Stück von 60, 41, 30, an Cubic 512 Fuß, 72 Zoll in sich hält; solche bestehet aus 27 Seiten, in Folio, dieser Weislauffigkeit unerschert aber, hat man vermittelst Erzeufung, deder am Hand der Tabelle stehenden Alfieren, den Augenblick und ohne das geringste Nachsuchen, dasjenige Stück, so man verlangt, und bey demselben den Cubischen Inhalt ic. 2) Die Viertfuß oder Quadrats-Tabelle ist gleichfalls auf eben sol se vertheilhaftete Art eingerichtet, und bestehet aus 45 Seiten, lang von 16 bis 60 Fuß lang, und von 11 bis 24 Zoll breit, desgleichen von 1 bis 12 Zoll dick. Da denn zugleich hinter dem Viertfuß auch der Cubische Inhalt einer jeden Viante zu sehen ist. 3) Dieses Werk wird auf sehr dick und stark Arabian-Pappier, und mit pur neuen Lettern und 3 ftern, welche dazu besonders verfertiget werden, sauber gedruckt, so, daß Verhoffentlich daran nichts anzusehen seyn wird ic. Weil aber hierzu ein ziemlich starker Vordruck erfordert wird, welchen zu thun der Autor nicht im Stande ist; so haben Vornehme, und die der Sache kundig, angerathen, dieses so nützliche Werk, durch Pränumeration zum Druck zu befördern und zum Stande zu bringen. Wenn nun nach gemachten Ueberschlag, 1 Ducaten von jedem Herrn pränumeriret wird, und die Pränumeranten wenigstens 80. bis 100. sich befinden, die hiesige löbliche Kaufmannschaft auch dareuf sich bereits inscribiret; so wird der Druck, wenn der Numerus der Herren Pränumeranten comple sey, ohne Anstand vorgenommen werden. Und wollen nur wenige Exemplar über den Numerum der Pränumeration gedruckt, so wird hernach das Exemplar nicht unter 5 Rthlr. erlassen werden können. Und da diese Tabelle an allen Orten und Seefahrts, wo dergleichen Holzhandel getrieben wird, mit gleichem Nutzen und Vortheil gebraucht werden kan; so zweifelt man nicht; so werden sich in Hamburg, Danzig und andern grossen Handelsstädten auch Liebhaber finden, welche hierauf inscribiren werden; und verpricht der Autor, wenn sich jemand finden möchte, so die Collecte der Pränumeration annehmen wolte, auf 10 Exemplar das 11te für die Bindung zu überlassen. Wie denn die anwärtigen Herren allenfalls ihre Pränumeration an das Königl. Postamt zu Sctetin, zu beyde mehrerer Gewisheit und Sicherheit thun, und das Geld in dasselbe franco einsenden können; dagegen selbst ge einen Schein, so vom Autor eigenhändig unterschrieben, und mit dessen Verfaßt besiegelt, zu gewärtigen. Im übrigen verpricht der Autor, mit solchem Fleiß und Accurateffe das Werk durch den Druck zu liefern, daß keinem gereuen wird, die Pränumeration gethan zu haben.

Nachdem Meister Jacob Binauro, gemeiner Bau- und Mühlen-Meister, ohnlängst bey seinem Schwagersohn Meister Ernst Baren, Erb-Müller in Kestow, und zwar in Ehelosen Stande, solchlich ohne Leibes-Erben, verstorben, jedoch über seine Verlassenschaft schriftlich disponiret, und solches dem Bastor Schwarzen, zu Nemis, als seinem vieljährigen Bediener, deponiret hat; als und darum allen und jeden, so an dieser Verlassenschaft theil haben, solches hiermit kund gemacht, daß sie in Nemis sich melden, den Inhalt der Disposition vernehmen, und darnach ihre Erb-Portion, gehörig suchen können.

Demnach Schiffer Michael Wehnenner von Amsterdam, mit Stützgütern kommend, darunter auch 2 Fäßlein D. O. skaniret, so auf dem Königl. Posthof liegen, und von Herrn Jan Hendrick Weening Dreder von Amsterdum abgehandelt, der Eigentümer darzu alhier nicht anzufragen; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit derselbe sich, bey dem Stads-Mäler Herlyß melden, und gegen Erlassung der Fracht und andere Unkosten, solche in Empfang nehmen könne.

In denen Intelligenz-Notdrachten sub No. 18, hat jemand dem Publico gewarntet, des Adlers Ehefrau, gedohne Lohrien, auf ihre Im- und Mobilia kein Geld derzuschliessen, noch selbe zu kaufen, weil len vom Stads-Gerichte zu Stargard ein Terminus zur Invenur aller ihrer Güter mit ehelichen angezeiget werden würde, indem sie nicht capabel ihre Creditores zu bezahlen; als aber dieses wie vorgedacht eine Diffamation ist, da sie Gott Lob in dem Stande, und so viel Güter besitzt, daß ihre Creditores doppelt bezahlet werden können, es auch von diesem Diffamanten, der vielleicht seine Güter schon durch abgedacht hat, und unwarcker weise verübet, daß diese Güter solten inventiret werden, da doch von keinem Menschen diese bis dato belangt worden, ein solches aberall boshaft behandelt ist; so contradiciret diese hie mit solcham Vorgeben und daß sich niemand daran kehren, sondern es kan ein jeder dem dieselbe et was verlaufen will, sicher handeln, wollen ohne des, wenn Immobilia verkauft worden, solcher Kauf jeders zeit denen Intelligenz-Notdrachten einverleibet werden muß.

Es haben nachstehende Jüdinnen, als die alte Wittve Walfsch, die Joachimische, die Walfsch die der Jüdin Leninen Tochter, und die Jüdin Risse Adels Tochter, bey der Frau Söhnen in der Schußtrasse zu Stargard, verschiedene Sachen an Kleidungen und Leinen, schon seit einigen Jahren verpachtet, und kan gedachte Frau Söhnen von bemelten Jüdinnen, die ganze Zeit her, so wenig Zinsen als Capital erhalten, noch weniger von ihnen erfahren, wenn die Pfänder gehören, damit sie sich bey denen Leuten selbst melden und die Einlösung der Pfänder uraken könne. Da nun bereits einige Pfänder sich verstanden, und wes der Capital noch Zinsen mehr angewären, die Frau Söhnen aber nicht gefunden, solch länger an sich zu behalten, noch sich dierhalb vor Gerickt, durch viele Kosten zu schreyen; so lästet sie belangten Jüdinnen sowohl, als denenjenigen, so ihnen etwa Pfänder zu versehen abgeben, hierdurch zu wissen thun, daß solch sie die verpachte Pfänder nicht a dato binnen 14. Tagen einlösen, oder sich bey der Pfand-Inhaberin melden, und sich erkundigen, sie sodann sich an denen Pfändern auf Capital und Zinsen so gut sie kan erholen, solch veranßern, und niemand weiter dafür responsible seyn wolle.

In dem Intelligenz-Bogen sub No. 13 ist abermalen, ad infantiam des Hofrath von Duldmanns denen Debitoribus seligen Präposito Holzen Erben kund gemacht, daß sie sub poena dupli nichtes an Capital als Finsen derselben Vormunde, dem Gerichts-Voigt und Notario Schmidt bezahlen sollen, man entwidet sich auch nicht, zu dessen noch griffen Verunglimpfung zu publiciren, daß das Consistorium ihm bis auf 800 Rthlr. geleisteter Caution in Arrest ziehen lassen muß. n. Wie nun dieses Publicatum zu allgem. meiner Wissenschaft geteilet, so findet gedachter Schmidt, einem jeden honet homine das Contrarium darzuliegen nöthig; es nehmen nemlich alle diese Proceduren ihren Anfang und Ende, von dem Bisblichigen Amtmann Herrn Röhmann, dieser als ein abgesetzorner und vieljähriger Feind, gedachten Gerichts-Voigt Schmidt, läßt seine Erben so weit raum, daß er sich nicht entbidet, (wie er im Anfange des Febr. 6. in Casuflische in Angelegenheiten verreisen müssen,) nach Stettin zu schreiben; er wäre entwichen, und Holzen Erben über 800 Rthlr. schuldig geblieben, darauf den von E. Hochwürdtigen Consistorio an dem Executorem Hülken Mandatum ertheilet wurde, mehrerwehnten Gerichts-Voigt Schmidt auszuforschen und aufzufinden, welches auch sicher geschehen würden, wenn derselbe nicht schon wieder zu Hause, und sofort Caution zu bestellen vermbgend gewesen. Inzwischen ist dieses nun so mehr zu besondern, als Denunciatus mit heutiger Post dem Königl. Consistorio klärlich remonstrirt hat, daß er bey denen Holzen Erben in einen ansehnlichen Vortheil setzet, welches dessen vor dem Königl. Hof-Gericht zu Cöselin abgelegte Vormundschafft-Berechnungen, nachweisen; da aber diese so sehr public geordnete Ehren-Beräubung, auch publice satisfaciret werden muß, so wird gedachter Schmidt, wenn das Königl. Hof-Gericht und Consistorium, unter sich ausgemachet haben werden, welchen Collegio die Cognation essentially zufluset, deshalb das Gehörige nach Nothdurft vorstellen und dahin sehen, daß diese Denunciation durch eine proportionirte Strafe reconpeniciret werde; inwissen bleibt zur Ueberlegung eines jeden rationablen G. müßs, was von solchem zu urtheilen, der unerwehnte Sache promulgiret.

Nachdem gleichhückermaßen die Fleisch-Laxe in dieser Stadt reguliret worden, daß das Bindfleisch das Pfund 1 Gr. 2 Pf. das Kalbfleisch 1 Gr. 1 Pf. das Hammelfleisch 1 Gr. 3 Pf. und das Schweinfleisch 1 Gr. 5 Pf. in diesem May-Monat 1745, bis den 24. eiusd. verkauft werden sol; Als nun solches ausser der bereits gehörigen Dites, geschehenen Publication, auch durch gegenwärtigen Wochenstetl. hiemit bekannt gemacht, zugleich aber das Publicum ersuchet und erinnert, daß, seit einer dorer Salächter sich untersuchen solte, wider diese Laxe zu handeln, und sonderlich bey Verkaufung der Braten, selbige ganz willkürlich höher, als die Laxe mit sich bringet, abzulassen, oder einen halben Kopf bezujulegen, oder eine andere Deylage von Geflügel, oder die Häße und dem Halse, denen Käusern aufzudrinnen, oder wohl gar die Braten und das Fleisch, wenn dem Salächter, was er fordert, nicht gegeben werden, noch man die Beplagen sich abtrudiren lassen wil, zu versagen und die Domesiquen mit schönen Worten abzuweisen, auch nicht völliges Gericht zu geben, denen Inspectoribus der Fleisch-Laxe, solche contravenirende Salächter zur Strafe anzujagen, und selbige durch dessen Verschweigung in ihren Ungehorsam nicht zu stärken, gestalt denn von Seiten des Magts Strats die geschwindeste Schwidige Assistance, ohne den allgeringsten Aufenthalt und Untoßen hiemit versichert wird. Hingegen aber werden auch diejenigen, so dergleichen Contraventiones nicht anzeigen, und doch wollen, daß die Salächter gestrafet werden sollen, hiemit vermanet, denen Inspectoribus der Fleisch-Laxe, solches nicht schuld zu geben, noch durch Anele und ungegründete Nachrede, einer Inadvortenz zu beschuldigen. Stettin den 25 April, 1745.

Verordnete Inspectores der Fleisch-Laxe in Alten Stettin.

14. Copulirte und ehelich Eingesegete in Stettin.

Vom 28 April bis den 5 May 1745.

Hey der Sanct Jacobis-Kirche, Meister Johann Erdmann Meyer, Bürger und Schuster, mit Fran Wagedera Knechteln, verwitwete Goltensburgen. Meister Samuel Daniel Walthse, Bürger und Schneider, mit Junger Catharina Elisabeth Löwen. Meister Johann David Metzig, Bürger und Gärtler, mit Junger Anna Maria Klüßner.

Hey der Sanct Petris-Kirche, Michael Koefe, ein Schiffs-Zimmermann, mit Junger Eleonora Köhlin. Johann Christoph Hüfio, Bürger und Schumacher, mit Junger Dorothea Eleonora Köhden.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey H. a 280 W.

Schwedisch Eisen. 8 Rt. 12 gr.

Englisch Wlen. 13 Rt.

Dito Vitriol. 6 Rt.

Feländischen Fisch.

Schwedisch Vitriol. 5 bis 6 Rt.

Finne:

Sinnemarscher Nothscher.
Ordinar Lorfe. 10 bis 11 Rt.
Königsberger Hampf. 26 Rt.

Waaren bey C. a 110 W.

Blauholt ganz.
Japan dito.
Selb dito.
Fernetock.
Amsterdammer Pfeffer. 45 Rt.
Dänischer dito 44 Rt.

Biertare.

	Mtl.	Gr.	Vf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	2	1	1
das Quart	1	1	1
Stettinisch ordinat weiß u. braun Krugbier, die halbe Tonne	1	8	1
das Quart	1	1	8
die Boutelle	1	1	9
Weizenbier, die halbe Tonne	1	8	1
das Quart	1	1	8
die Boutelle	1	1	9

Brottare.

	Pfund	Loth	Quent.
Vor 2. Pf. Semmel	1	7	3 2 3
3. Pf. dito	1	11	3 3 4
Vor 3. Pf. schön Nockenbrod	1	20	3 3 3
6. Pf. dito	1	8	2 2 3
1. Gr. dito	2	16	1 1 3
Vor 6. Pf. Hansbudenbrod	1	13	3
1. Gr. dito	2	27	2
2. Gr. dito	5	23	

Steifchtare.

	Pfund	Gr.	Vf.
Rindfleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	1
Lammfleisch	1	1	3
Schweinfleisch	1	1	5

Abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 28 April, bis den 5 May 1745.
Vom Anfang dieses Jahres, bis den 28 April, sind allhier abgegangen 29 Schiffe.

- Num. 30 Michael Rähle, dessen Schiff Catharina, nach Penamünde mit Frankholz.
31 Christian Schloß, dessen Schiff die Hofnung, nach Rostock mit Ballast.
32 Johann Wigrell, dessen Schiff der junge Tobias, nach Königsberg mit Ballast.
33 Christian Mober, dessen Schiff Maria, nach Kopenhagen mit Schiffs- und Brennholz.
34 Christoph Klog, dessen Schiff der Stern, nach Königsberg mit Ballast.
35 Peter Burgweiser, dessen Schiff Catharina, nach Rostock mit Ballast.
36 Peter Bey, dessen Schiff der junge Tobias, nach Rostock mit Ballast.
37 Cornelius Schroock, dessen Schiff Anna Helena, nach Königsberg mit Ballast.
38 Jde Poppe, dessen Schiff Louisa, nach Königsberg mit Ballast.
39 Nathaus Anders, dessen Schiff St. Johannes, nach Danzig mit Ballast.
39 Summa derer bis den 5 May, alhier abgegangen Schiffe.

Angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 28 April bis den 5 May 1745.
Vom Anfang dieses Jahres, bis den 28 April, sind allhier angekommen 74 Schiffe.
Num. 75 Michael Huth, dessen Schiff die Hofnung, von Lübeck mit Stückgüter.
76 Christian Stofregen, dessen Schiff Johannes, von Penamünde mit Salpeter, Saezel u. Weynamünde mit Getreide und Leinsaat.
77 Casper Becker, dessen Schiff der Engel, von Penamünde mit Getreide und Leinsaat.
78 Jens Adamussen, dessen Schiff Peterweis, von Kopenhagen mit Ballast.
79 Johann Toback, dessen Schiff Johannes, von Penamünde mit Leinsaat und Nocken.
80 Peter Goltz, dessen Schiff Christina, von Leuz mit Hafer
80 Summa derer bis den 5 May, allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 28 April bis den 5 May 1745.		Winsel. Scheffel	
Weizen	13.	19.	
Roggen	91.	2.	
Gerste	2.		
Rais			
Haber	59	22.	
Erbfen	1.	8.	
Duchweizen			
Summa	168.	3.	

16. Wolle:

16. Wolle- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 30 April bis den 7 May 1745.

Zu	Wolle der Stein.	Weizen. der Winsp.	Roggen. der Winsp.	Gerste. der Winsp.	Malz. der Winsp.	Daber. der Winsp.	Erbsen. der Winsp.	Duchweiz. der Winsp.	Horfen der Winsp.
Stettin	5 R.	30 bis 31 R.	22 R.	16 R.	17 bis 18 R.	14 R.	27 R.	—	21 R.
Penkun	—	31 R.	22 R.	16 R.	17 R.	15 R.	26 R.	—	—
Neuwarp	—	—	24 R.	16 R.	—	—	26 R.	—	26 R.
Wils	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Uckermünde	—	28 R.	22 R.	15 R.	17 R.	—	24 R.	—	—
Antlam d. l. St.	1 R. 16 gr.	26 R.	20 R.	13 R.	15 R.	9 R.	20 R.	—	—
Hafensw. d. l. St.	2 R.	30 R.	24 R.	16 R.	17 R.	—	18 R.	—	24 R.
Ugedom	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Demmin d. l. St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trepto an der See, der l. St.	—	29 R.	20 R.	12 R. 12 gr.	—	—	—	—	—
Garz	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R. 12 gr.	30 R.	24 R.	18 R.	—	17 R.	28 R.	—	20 R.
Riddichow	Haben	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sollnow	—	32 R.	—	—	—	—	—	—	—
Hollin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Greiffenberg	3 R. 20 gr.	38 R.	24 R.	16 R.	—	16 R.	24 R.	—	36 R.
Trepto an der See	3 R. 20 gr.	36 R.	24 R.	16 R.	17 R.	—	20 bis 24 R.	—	32 bis 30 R.
Cammin	4 R.	42 R.	24 R.	16 R.	17 R.	—	24 R.	—	36 R.
Colberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
der leichte Stein	—	—	20 R. 12 gr.	—	—	11 R.	—	—	—
Damm	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Stargard	—	29 R.	24 R.	19 R.	—	—	28 R.	—	—
Wangerin	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Labad	—	—	28 R.	18 R.	—	—	—	—	—
Lempelburg	4 R. 2 gr.	34 R.	28 R.	18 R.	24 R.	20 R.	24 R.	—	28 R.
Freppenwalde	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Pyris	5 R. 6 gr.	28 R.	24 R.	81 R.	—	16 R.	28 R.	—	20 R.
Wahn	—	32 R.	26 R.	19 R.	—	16 R.	28 R.	—	24 R.
Raffow	—	32 R.	25 R.	18 R.	—	20 R.	—	—	24 R.
Daber	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Haugardten	—	—	24 R.	18 R.	—	—	22 R.	—	—
Platze	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Cörlin	—	36 R.	24 R.	16 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Zanau	3 R. 8 gr.	36 R.	26 R.	19 R.	—	10 R. 16 gr.	24 R.	20 R.	—
Polzin	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—
Neu-Stettin	3 R. 16 gr.	—	24 R.	18 R.	18 R.	16 R.	—	18 R.	36 R.
Beerwalde	4 R.	44 R.	28 R.	18 R.	20 R.	16 R.	28 R.	—	40 R.
Belgardt	4 R.	44 R.	24 R.	16 R.	—	10 R.	25 R.	41 R.	24 R.
Regenwalde	14 R.	36 R.	28 R.	20 R.	22 R.	17 R.	24 R.	41 R.	32 R.
Cörlin	—	34 R.	25 R.	17 R.	—	12 R. 8 gr.	24 R.	—	—
Rügenwalde	—	—	24 R.	16 R.	—	—	—	—	36 R.
Chüßlitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	3 R. 8 gr.	40 R.	24 R.	18 R.	20 R.	13 R.	24 R.	17 R.	—
Schlawe d. l. St.	—	—	23 R.	16 R.	16 R. 16 gr.	10 R.	24 R.	—	—
Stolpe	—	40 R.	22 R. 6 gr.	16 R.	—	10 R. 6 gr.	—	—	—
Baunbars	Hat	nichts	eingesandt.	—	—	—	—	—	—

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl alhier zu Stettin, als in allen Pommern-
schen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.